

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
IV/65	öffentlich	2016/075	18.05.2016

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Bildungs-, Generationen- und Sozialaus- schuss	16.06.2016				
Gemeinderat	30.06.2016				

Bau von zwei Mehrfamilienhäusern als sozialer Wohnungsbau / Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden
- Vorstellung eines Konzeptes
- Beschluss zur Ausführung

Beschlussvorschlag:

Dem vorgestellten Konzept wird zugestimmt. Auf dieser Grundlage soll die weitere Planung betrieben werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Beim Produkt 10.04.01 Unterkünfte für Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber und Obdachlose sind Mittel in ausreichender Höhe veranschlagt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Um bei einer erwarteten weiteren Zuweisung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden diese Menschen unterbringen zu können, ist beabsichtigt, eine weitere Unterkunft zu bauen.

Im Zuge der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2016 wurden in der Sitzung des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses am 23.02.2016 Anträge der CDU-Fraktion (Unterbringung von Flüchtlingen/sozialer Wohnungsbau) sowie der SPD-Fraktion (Mietwohnungsbau statt Asylbewerberunterkunft) beraten.

Dem CDU-Antrag wurde mehrheitlich stattgegeben und der Antrag der SPD-Fraktion wurde mehrheitlich abgelehnt. Sodann bestand Einvernehmen, dass die im Haushalt mit rd. 2 Mio. € veranschlagten Mittel für den Neubau einer Asylbewerberunterkunft für den Neubau von bis zu drei Wohngebäuden zum sozialen Wohnungsbau/Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden sollen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52.2, „Grevener Damm Süd“, II. BA, verfügt die Gemeinde Ostbevern über zwei Baugrundstücke, die mit jeweils einem Mehrfamilienhaus (bis zu sechs Wohneinheiten) bebaut werden können. Bei Ausnutzung dieser Vorgaben könnten dort 12 Familien bzw. eine entsprechend große Anzahl Einzelpersonen in 12 Wohngruppen untergebracht werden.

In der Sitzung wird ein Konzept vorgestellt, das Grundlage für die weitere Planung und die Umsetzung des Vorhabens sein kann.

Derzeit gibt es Programme der NRW-Bank, beispielsweise das Programm Kommunal Invest. Antragsberechtigt sind auch hier u. a. kommunale Gebietskörperschaften, denen für Investitionen in die kommunale Infrastruktur, z. B. für wohnwirtschaftliche Projekte, Kredite zur Verfügung gestellt werden.

Die Laufzeit beträgt wahlweise 20 oder 30 Jahre (3 bzw. 5 tilgungsfreie Anlaufjahre). Die Zinssätze liegen derzeit bei 0,3 bis 0,44 %-Punkte. Die Zinsbindung beträgt 10 Jahre.

Darüber hinaus ist es evtl. möglich, andere Fördermöglichkeiten im Rahmen des Wohnbauförderungsprogramms NRW (z. B. Tilgungszuschüsse) in Anspruch zu nehmen, bei denen es mitunter Vorgaben hinsichtlich der Größe und Beschaffenheit der Objekte/Wohnungen gibt und insofern bereits in der Planungsphase die Kontaktaufnahme mit dem Fördermittelgeber erforderlich ist.

Gemäß § 107 Gemeindeordnung NRW darf sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Als wirtschaftliche Betätigung gilt u. a. nicht der Betrieb von Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (z. B. Unterkünfte für Flüchtlinge).

Wolfgang Annen
Bürgermeister
